

## Allgemeine Lieferungs- und Geschäftsbedingungen der CONDOR-Gruppe für softwarebasierende Schulungs- und Fortbildungsleistungen (04/2016)

Diese allgemeinen Lieferungs- und Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung oder Durchführung aller derzeitigen und künftigen Leistungen und Lieferungen der Vertragsparteien.

### 1 Verkaufs- und Lieferbedingungen

#### 1.1 Geltungsbereich, Abwehrklausel

CONDOR führt sämtliche Verkäufe, Lieferungen und Leistungen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen aus. Allgemeine Vertragsbedingungen von Wiederverkäufern, Käufern und sonstigen Abnehmern (Kunden) finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn bei der Auftragserteilung auf solche Vertragsbedingungen verwiesen wird und CONDOR diesen Vertragsbedingungen nicht sofort ausdrücklich widerspricht. Ist der Vertragspartner mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in Schriftform ausdrücklich darauf hinzuweisen. CONDOR behält sich für diesen Fall vor, den Auftrag/die Annahme des Auftrags zurückzuziehen, ohne dass der CONDOR gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.

#### 1.2 Auftragsannahme, Schriftform, Datenschutz

[1] Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Aufträge müssen schriftlich erteilt werden und werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung bzw. eine tatsächliche Lieferung / Leistung der CONDOR verbindlich.

[2] Mit Vertragsabschluss verlieren alle vorhergehenden verbindlichen Vereinbarungen und Zusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich von CONDOR schriftlich bestätigt werden, ihre Wirksamkeit. Absprachen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

[3] CONDOR ist berechtigt ihre Produkte laufend fortzuentwickeln. Geringfügige Abweichungen des gelieferten gegenüber dem bestellten Produkt sind dann zulässig, wenn sie der qualitativen Fortentwicklung des Produktes dienen. Abweichungen von Beschreibungen in schriftlichen Unterlagen im Zuge des technischen Fortschritts oder bei Veränderung der Marktsituation bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde hieraus Rechte gegen CONDOR herleiten kann. Über wesentliche Änderungen informiert CONDOR den Kunden vorab.

[4] CONDOR speichert und verarbeitet die Daten des Kunden, sein Einverständnis voraussetzend, im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebs. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Schutz vor unberechtigtem Zugriff wird angemessen gewährleistet.

#### 1.3 Lieferfrist

[1] Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung als solche fest vereinbart sind.

[2] Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die sich der Kontrolle durch CONDOR entziehen, insbesondere wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, so verlängert sich das vereinbarte Lieferdatum stillschweigend um den zur Beseitigung dieses Grundes notwendigen angemessenen Zeitraum. Dauern solche Gründe über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten an, kann der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden. Soweit die aufgeführten Gründe zur Unmöglichkeit der Lieferung führen, sind beide Vertragsparteien zur Vertragslösung berechtigt.

#### 1.4 Zahlungsbedingungen

[1] Alle Preise verstehen sich ab unserem Geschäftssitz. Die angegebenen Preise sind freibleibend.

[2] Zahlungen sind grundsätzlich ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung an CONDOR fällig.

[3] Werden Zahlungen nicht pünktlich geleistet, behält sich CONDOR vor, unbeschadet aller sonstigen Rechte die Software zurückzunehmen, Online Zugänge zu sperren und anderweitig darüber verfügen sowie nachfolgende Aufträge zu stornieren bzw. nicht auszuliefern.

[4] Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen Forderungen aller Art ist unzulässig, soweit diese nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

[5] CONDOR kann Zinsen in Höhe von 4,5 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Bei einem nachweislich höheren Verzugsschaden, ist CONDOR berechtigt, diesen geltend zu machen.

### 1.5 Haftung

[1] CONDOR haftet dem Kunden gegenüber für Schäden nur, soweit die Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter von CONDOR vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Für Verzugsschäden haftet CONDOR mit maximal 100 % der Einmallyzenzgebühren ohne Mehrwertsteuer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Ansonsten ist die Haftung durch CONDOR, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf 10 % der Einmallyzenzgebühren ohne Umsatzsteuer des Lizenzproduktes, hinsichtlich dessen die Haftung durch CONDOR eingetreten ist. Auf jeden Fall ausgeschlossen - soweit gesetzlich zulässig - ist die Geltendmachung von Folgeschäden aller Art (z.B. Datenverlust, entgangener Gewinn, Personalmehrkosten, nutzlose Aufwendungen, unterbliebene Einsparungen etc.).

[2] Der Kunde haftet gegenüber CONDOR aufgrund von Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Regelungen. Für den Fall der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ist CONDOR berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Eine Rückzahlungspflicht bereits bezahlter Gebühren besteht nicht.

[3] Die Parteien haften einander nicht für Schäden aus höherer Gewalt. Das sind insbesondere durch Naturereignisse, kriegerische Einwirkungen, Tarifauseinandersetzungen und ähnliche Ereignisse verursachte Betriebsstörungen.

[4] CONDOR haftet nicht für technische Störungen, die ihre Ursache nicht in seinem Verantwortungsbereich haben. Gleiches gilt für etwaige Schäden, die sich aus der fehlerhaften Weiterverarbeitung der abgerufenen Informationen durch den Kunden oder die missbräuchliche Verwendung seiner Nutzerkennung durch Dritte oder aus der Fehlfunktion der vom Kunden genutzten Telekommunikationseinrichtung ergeben.

### 1.6 Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht

[1] Bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Rechnungen für die vertragsgegenständlichen Produkte bleiben alle Produkte Eigentum von CONDOR.

[2] Im Übrigen sind die Programme und sonstigen Unterlagen von CONDOR urheberrechtlich geschützt. Die Einräumung irgendeines Nutzungsrechtes bedarf der besonderen Vereinbarung. In keinem Fall ist es gestattet, Kopien anzufertigen oder dies Dritten zu ermöglichen. Ausgenommen hiervon sind Endabnehmer, denen dies ausdrücklich von CONDOR schriftlich gestattet wurde. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.

### 1.7 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

[1] Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung CONDOR.

[2] Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. [3] Sind oder werden Regelungen dieser Lieferungs- und Geschäftsbedingungen unwirksam oder lückenhaft, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Ausführung der Lücke soll eine angemessene und zulässige Regelung gelten, die dem Willen der Parteien und dem Sinn und Zweck der Allgemeinen Lieferungs- und Geschäftsbedingungen möglichst nahe kommt. Es gilt deutsches Recht zwischen den Parteien als vereinbart, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat und/oder die Produkte ins Ausland geliefert werden. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Leistungen einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Essen. CONDOR ist auch berechtigt, am Sitz des Beklagten zu klagen.

## 2 Zusätzliche Geschäftsbedingungen für die Erteilung von Lizenzen

### 2.1 Übertragung der Lizenz

[1] CONDOR erteilt dem Kunden an der Software eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Nutzung.

[2] Um dem Kunden die Nutzung der Programme zu ermöglichen, händigt ihm CONDOR eine Kopie der zum Zeitpunkt der Lizenzaufnahme letzten gültigen, durch CONDOR verteilten Ausgabe (Release) auf Datenträger sowie eine Kopie der dazugehörigen Benutzerdokumentation aus. Source-Codes sind nicht

Vertragsbestandteil. Bei der Nutzung von Online-Systemen erhält der Kunde einen Zugang mit entsprechenden Zugangskennungen.

## 2.2 Softwarekategorien, Übergabe der Software

[1] Kategorie 1 Standardsoftware = Standardsoftware ist anwendungsbezogene Software, deren Leistungsumfang in der zugehörigen Dokumentation definiert ist, und richtet sich nach den bestellten Modulen.

[2] Kategorie 2 Individualsoftware = Individualsoftware ist im Auftrag des Kunden erstellte Software. Die Konditionen für diese Software sind im Vertrag über Softwareleistungen festgelegt.

[3] Kategorie 3 Fremdsoftware = Fremdsoftware ist Software, für die CONDOR im Namen Dritter Lizenzrechte erteilt. Die Software ist entsprechend gekennzeichnet. Für diese Software haftet CONDOR nur im Rahmen der jeweiligen Herstellerkonditionen.

[4] ] Kategorie 4 Online-Schulungssoftware = Software, die nicht ausgeliefert wird, sondern zu der ausschließlich ein Zugriffsrecht hergestellt wird.

[5] CONDOR behält sich das Recht vor, Software mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten in eine andere Kategorie aufzunehmen.

[6] Der Kunde ist für die richtige Auswahl der Lizenzprodukte selbst verantwortlich. Die Software gilt mit Erhalt des Datenträgers als übergeben und die Lizenzgebühr ist damit fällig.

## 2.3 Lieferung

[1] Die Lieferung der bestellten Produkte erfolgt durch CONDOR auf dem handelsüblichen Transportweg frei. Eine andere Versendungsart kann gegen Berechnung der Mehrkosten berücksichtigt werden.

[2] Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Überschreitet CONDOR den bestätigten Lieferzeitpunkt um mehr als einen Monat, kann der Kunde eine Nachfrist von drei Monaten setzen mit der Erklärung, dass er nach fruchtlosem Ablauf vom Lizenzvertrag zurücktritt.

[3] Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, bei staatlichen Maßnahmen sowie bei Streik, Aussperrung und Aufruhr. Dies gilt auch wenn die Umstände bei Unterlieferanten von CONDOR eintreten.

[4] CONDOR ist zu Teillieferungen berechtigt.

## 2.4 Gewährleistungen, Abnahme

[1] Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik eine völlig fehlerfreie Software nicht garantiert werden kann. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln des Produkts - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt 1 Jahr soweit Gesetze im Einzelfall keine längeren Fristen vorschreiben. Im Rahmen dieser Gewährleistung wird CONDOR binnen angemessener Frist kostenlos Programmängel beheben oder Umgehungslösungen anbieten. Die Mängel hat der Kunde schriftlich und in nachvollziehbarer Form mitzuteilen. Sollte sich herausstellen, dass kein Mangel vorliegt, kann CONDOR entstandene Aufwendungen in Rechnung stellen.

[2] Die Produkte der CONDOR sind ausschließlich für den Betrieb in einem gesicherten Intranet vorgesehen. Die Sicherung des Intranets obliegt dem Kunden. Für den Betrieb der Produkte im Internet übernimmt die CONDOR keine Gewährleistung und schließt die Geltendmachung von Folgeschäden oder den kostenfreien Anspruch auf Schadensfallbehebungen durch Sicherheitslücken im Intra- und Internet grundsätzlich aus.

[3] Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden selbst - oder dessen Beauftragten - geändert oder erweitert wurden. Bei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen leben die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages wieder auf. Weitere Ansprüche des Kunden gegen CONDOR sind ausgeschlossen, insbesondere jegliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, es sei denn, dass CONDOR wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gesetzlich zwingend zu haften hat. Produktbeschreibungen jeglicher Art gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften.

[4] Der Kunde hat auf unser Verlangen hin und unter Wahrung einer angemessenen Frist die Abnahme schriftlich zu bestätigen. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung

der Gesamtleistung, bzw. einer in sich abgeschlossenen Teilleistung. Nimmt der Besteller die Lieferung in Betrieb, gilt dies als Abnahme.

## 2.5 Schulungen

Soweit es CONDOR für erforderlich hält, wird der Kunde vor Lieferung an den angebotenen Schulungskursen für die Lizenzprodukte teilnehmen. Hierfür werden die jeweils gültigen Gebühren in Rechnung gestellt.

## 2.6 Lizenzgebühren

Die Lizenzgebühren sind sofort nach Empfang der Software in einer Summe zur Zahlung fällig. Die Kosten für Installation und sonstige Dienstleistungen sind nicht Teil der Lizenzgebühr. Für alle vertraglich geregelten Zahlungen ist die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu leisten.

## 2.7 Lizenzdauer

[1] Softwareüberlassung: Alle Die Lizenzdauer ist begrenzt auf die Dauer des Vertrages (Leistungsverzeichnis) soweit nicht ausdrücklich eine zeitlich unbefristete Lizenz erteilt wird. Für den Fall einer zeitlich unbefristeten Lizenz erfolgen Updates, Fehlerbehebungen etc. nur in Verbindung mit einem Wartungs- und Servicevertrag.

[2] Online-Schulungssoftware: Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit Abschluss des Vertrags lediglich eine zeitlich befristete Nutzung des Schulungssystems für den Auftraggeber vereinbart wird. Das Eigentum des Schulungssystems und seiner Lerninhalte verbleibt beim Auftragnehmer. Dies gilt auch ausdrücklich für alle im Rahmen der Vertragslaufzeit eingebrachte Änderungen und Anpassungen des Systems. Ausgenommen sind selbstverständlich all solche Inhalte, die ausschließlich den Wirkungsbereich des Auftraggebers betreffen, z.B. objekt- kundenindividuelle Vorschriften oder Gefahrenbereiche, die gesondert eingepflegt wurden.

## 2.8 Rechte an der Software

[1] Alle Rechte an den Lizenzprodukten (Urheberrecht, Nutzungsrecht, geistiges Eigentum, ggf. auch Patentrecht) stehen ausschließlich CONDOR zu. Kopien dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung durch CONDOR angefertigt werden. Sie sind jeweils mit dem Copyrightvermerk von CONDOR GmbH zu versehen. Falls der Kunde Dritte beauftragt, Lizenzprodukte zu modifizieren oder hierfür Serviceleistungen zu erbringen, muss eine besondere Genehmigung hierzu von CONDOR eingeholt werden. Die Bedingungen für die Lizenzprodukte müssen von diesen Personen bzw. Unternehmen schriftlich anerkannt werden. Auch an der modifizierten Software stehen alle Rechte CONDOR zu.

[2] Sofern der Vertragsgegenstand Online Schulungssysteme betrifft, haftet der Kunde gegenüber CONDOR, dass die vereinbarte Zahl der Nutzer nicht überschritten wird und die Inhalte weder kopiert noch anderweitig verwendet werden.

[3] Die Rechteübertragung bezieht sich auch auf Nutzungen, die zurzeit noch nicht allgemein angewandt oder technisch erst künftig möglich werden. Sie umfasst alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, die dem Auftragnehmer aufgrund künftiger Rechtsentwicklung erwachsen.